Bebauungsplan Nr. 34 „Erikaweg / Leichlinger Straße“

Stadt Haan

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des baugb vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 466)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zul. geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023),
zul. geänd. durch Ges. vom 20.03.1996 (GV NW S. 124),

Bauordnung (BauO NW)
vom 07.03.1995 (GVBl. S. 218,ber. S. 982)

Abstandserlaß
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände vom 02.04.1998 (MBL. NW S. 744)

I. Erklärung der Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

GE^4 — Gewerbegebiet, gegliedert (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 (4) BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 (2) BauNVO

(1,0) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gemäß § 16 (2) BauNVO

[0,6] — Baumassenzahl (BMZ) gemäß § 16 (2) BauNVO

H ≤ 112 m ü.N.N. — Angabe der maximalen Höhe baulicher Anlagen in Metern über Normal-Null gemäß § 16 (2) BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Höhen baulicher Anlagen innerhalb einer Baufläche

II — Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 (4) BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise gemäß § 22 (1) BauNVO

E,D — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 (2) BauNVO

a — abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO

Baugrenze gemäß § 23 (3) BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

A/V — voregegebener Ein- bzw. Ausfahrtsbereich gemäß *§ 9 (1) Nr. 4, 11* BauGB

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung und die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6)

RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

6. Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche

Friedhof

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gemäß § 9 (1) Nr. 25 and (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

A, B — Kennzeichnung der verschiedenen Pflanzmaßnahmen innerhalb der nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Anpflanzung von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB

Erhaltung von Bäumen gemäß § 9 (1) Nr. 25b und (6) BauGB

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Mit Geb-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

GFLR A/V
GR Allg.
LR V — Geb-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Anlieger und der Ver-/Entsorgungsträger
Gehrecht zu Gunsten der Allgemeinheit
Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsträger

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gemäß § 9 (5) Nr. 3 and (6) BauGB

LV IV ◄► LV — Kennzeichnung der einzuhaltenden Lärmpegelbereiche für die zukünftigen Außenfassaden gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB i.V.m. textlicher Festsetzung Nr. 8

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Rechtscharakter

vorhandene Gebäude

63 — Grenzen vorhandener Flurstücke und Flurstücksnummern

Höhenlinien

8,00 — Bemaßung von Abständen

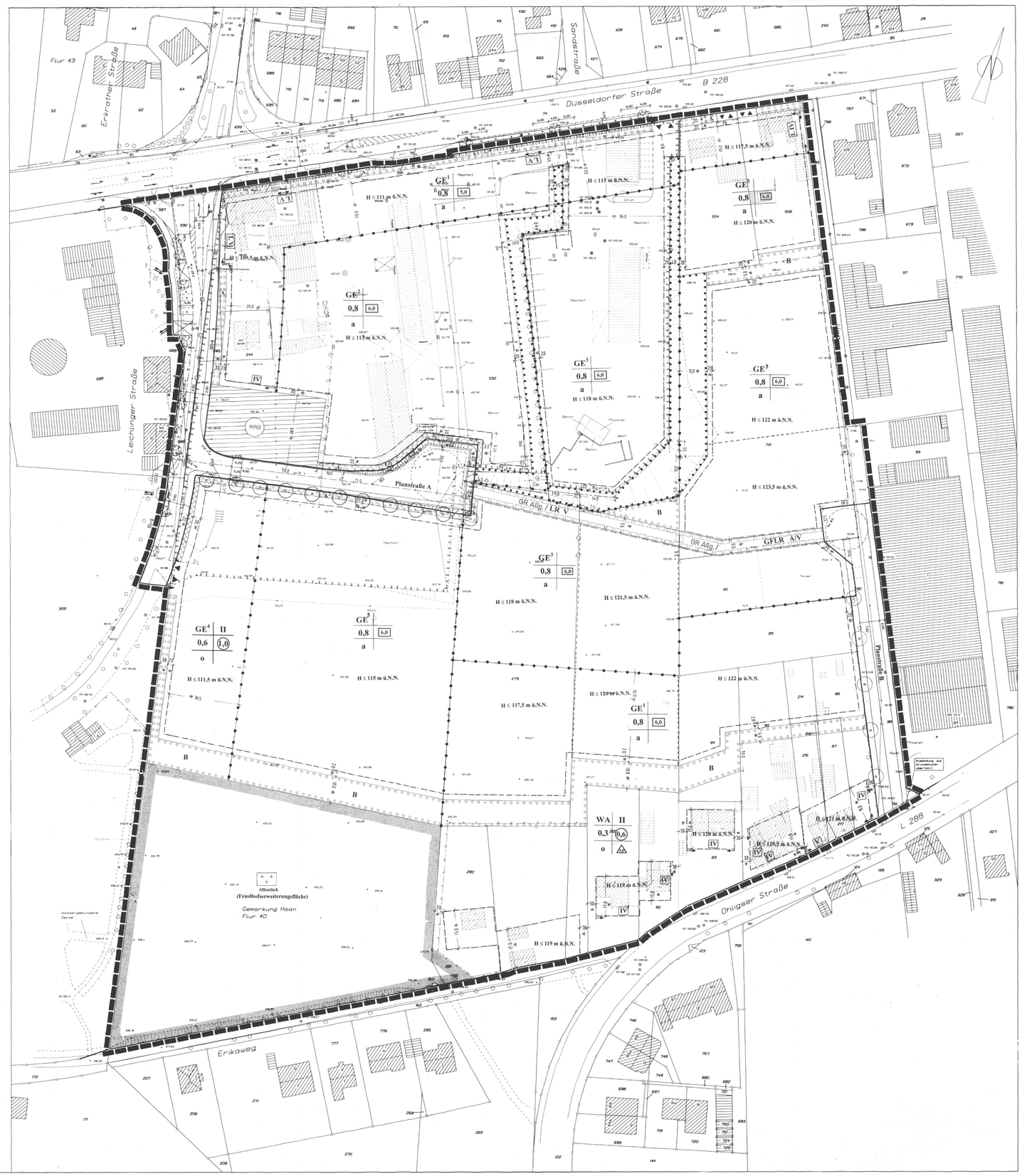

Ergänzende textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO
In den gegliederten Teilflächen sind gem. § 1 (4) BauNVO nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission die im folgenden aufgeführten flächenbezogenen Schalleistungspegel (L_W'') nicht überschreiten.

Gewerbeflächen	L_W'' in dB(A) / qm Tag / Nacht
GE^1	50 / 35
GE^2	55 / 40
GE^3 / GE^5	60 / 45
GE^4	55 / 40

Die in den Gewerbegebieten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Einzelhandelsbetriebe sind innerhalb der Gewerbegebiete gemäß § 1 (5) i.V.m. (9) BauNVO unzulässig. Abweichend hiervon können Betriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das angebotene Sortiment im Plangebiet selbst hergestellt oder in Verbindung mit handwerklichen Serviceleistungen im Plangebiet, wie Reparatur und Wartung der Ware, angeboten wird. Die Verkaufsfläche muß gegenüber der Grund- und Nutzfläche der sonstigen Betriebsteile untergeordnet sein.

Gewerbegebiet GE^1

Im GE^1 sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse I bis VI nicht zulässig. Zusätzlich sind folgende, in der Abstandsklasse VII genannte Geruchsemittenten ausgeschlossen:

Nr. 195	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
Nr. 198	Autolackierereien
Nr. 207	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
Nr. 212	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen (Einsatzstoff Kautschuk weniger als 50 kg/h)

Die gemäß § 8 (2) BauGB allgemein zulässigen Nutzungen
- Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

sind gemäß § 1 (5) BauNVO im GE^1 nicht zulässig.

Gewerbegebiet $GE^{2, 3, 5}$

In den $GE^{2, 3, 5}$ sind im allgemeinen Betriebe der Abstandsklassen I bis VI nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die im folgenden aufgeführten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die mit einem (*) gekennzeichnet sind:

Nr. 165	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
Nr. 174	Anlagen, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Übung oder Ausübung des Motorsports im lärmschutztechnisch optimierten Hallen dienen, ausgenommen Modellsportanlagen
Nr. 177	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl
Nr. 178	Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde.
Nr. 181	Pressereien oder Stanzereien
Nr. 184	Zimmereien
Nr. 187	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen
Nr. 190	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs

Gewerbegebiet GE^4

Im Gewerbegebiet GE^4 sind gemäß § 1 (4) BauNVO nur friedhofsbezogene Betriebs- und Anlagenarten zulässig (z.B. Gärtnerei, Steinmetz).

1.2 Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird die in allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 (3) BauNVO Nr. 5 ausnahmsweise zulässige Nutzung „Tankstelle“ nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.3 Stellplätze und Garagen gemäß § 12 (6) BauNVO

In den Gewerbegebieten sind Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

1.4 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO

In den Gewerbegebieten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Anlagen gemäß § 14 (2) BauNVO können als Ausnahme zugelassen werden.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 BauNVO
Eine Überschreitung der in den Gewerbegebieten festgesetzten maximalen Gebäudehöhen in m ü.N.N. kann als Ausnahme für betriebstechnisch erforderliche Bauteile zugelassen werden.

3. Bauweise gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

In den GE-Gebieten mit der Festsetzung a (abweichende Bauweise) gemäß § 22 (4) BauNVO sind Baukörperlängen von mehr als 50 m zulässig. *Die Bestimmungen gemäß § 22 (2)* BauNVO bezüglich des seitlichen Grenzabstandes sind weiterhin einzuhalten.

4. Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) Nr. 11 und Nr. 4 BauGB

Der Anschluß der Gewerbegrundstücke GE^1 an die Düsseldorfer Str. ist nur im Bereich der dargestellten Ein- und Ausfahrten zulässig. In den Gewerbegebieten darf ansonsten bes maximal zwei Zufahrten pro Grundstück, die Breite jeder Zufahrt maximal 5 m betragen, bei einer Zufahrt pro Grundstück maximal 9,50 m.

5. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 i.v.m. Nr.14 BauGB

Flächenbefestigungen
PKW-Stellplätze und ihre Zufahrten sowie die für die Erschließung der Grundstücke erforderlichen Wege sind wasserdurchlässig anzulegen, sofern aufgrund der Betriebsart nicht zwingend eine Versiegelung dieser Flächen erforderlich ist. Dasgleiche gilt für Feuerwehr- und Notumfahrten. Geeignet sind hier Schotterrasen, Rasenwaben oder Kammersteine.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Pflanzfläche A
Die mit „A“ gekennzeichneten Flächen sind zur Gestaltung des Straßenraumes vollständig zu bepflanzen. Empfohlen wird die Bepflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen, wie Roter Hartriegel (cornus sanguinea), Gemeine Hasel (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Schlehdorn/Schwarzdorn (Prunus spinosa), Gemeiner Faulbaum (Rhamnus frangula), Schwarzer Holunder (Sambuscus nigra), Gemeine Eberesche (Sorbus aucuparia), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus).
Ausnahmen für Grundstückszufahrten und sonstige Zuwegungen sind nur im Bereich der Leichlinger Straße sowie der Planstraße A zulässig.

Pflanzfläche B
Die mit „B“ gekennzeichneten Pflanzflächen sind durchgehend und ausschließlich mit standortheimischen Laubgehölzen in artgerechten Abständen und in durchmischter Anordnung zu bepflanzen („Gruppenpflanzung“). In unabhängigem Abständen sind großkronige, standortheimische Laubbäume einzumischen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Geeignet für die Strauchbepflanzung sind die für die Pflanzfläche A aufgeführten Arten. Für die Bäume wird folgende Empfehlung gegeben: Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Sandbirke (Betula pendula), Hain- oder Weißbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Zitterpappel oder Espe (Populus tremula), Vogelkirsche (Prunus avium), Stiel- oder Sommereiche (Quercus robur).

Stellplatzbegrünung
Je angefangene 6 Stellplätze ist ein mindestens kleinkroniger, standortheimischer und hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Als Arten eignen sich: Feldahorn (Acer campestre 'Elsrijk'), Spitzahorn (Acer platanoiden), Bergahorn (Acer pseudoplatanus 'Erectum'), Baumhasel (Corylus colurna), Winterlinde (Tilia cordata 'Erecta' oder 'Pallida').

Dachbegrünung
In den Gewerbegebieten sind mindestens 30% der Dachflächen extensiv zu begrünen. Hierbei muß das Flächengewicht des wassergesättigten Begrünungsaufbaues incl. Pflanzen mindestens 50 kg/qm betragen. Alternativ kann je 50 qm erforderlicher Dachbegrünung, zusätzlich zu den ansonsten erforderlichen Pflanzmaßnahmen, ein kleinkroniger, standortheimischer Laubbaum innerhalb der überbaubaren oder nicht überbaubaren Grundstücksfläche gepflanzt werden. Als weitere Alternative kann im Verhältnis 1 : 1 eine Ersatzpflanzung auf einer außerhalb des Plangebietes im Bebauungsplan Nr. 130 gelegenen Maßnahmenfläche (Gemarkung Haan, Flur 5, Flurstück 233) durchgeführt werden. Die Stadt Haan nimmt diese Bepflanzung an Stelle und auf Kosten der Bauherren vor. Die ersatzungsfähigen Kosten werden gemäß der Satzung der Stadt Haan zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen abgerechnet.

Fassadenbegrünung
In den Gewerbegebieten sind 40% der jeweiligen Fassadenflächen zu begrünen: Hierbei sind geschlossene Fassadenabschnitte ab 2,00 m Breite vollflächig mit selbstklimmenden Pflanzen zu begrünen. Je laufenden Meter Fassade ist mindestens eine Pflanze einzubringen. Alternativ oder ergänzend ist eine Begrünung mittels Rankhilfen vorzunehmen, wobei mindestens je 4 m Fassadenbreite eine Pflanze einzubringen ist. Als selbstklimmende Pflanzen werden empfohlen: Efeu, Kletterhortensie, Wilder Wein, Kletterspindel. Für Rankseile und Spaliere werden empfohlen: Heckenkirsche, Waldrebe, Knöterich, Baumwürger, Klettertorsen, Blauregen, Pfeifenwinde, Trompetenblume.

Baumpflanzungen
Auf den festgesetzten Standorten für Einzelbäume sind hochstämmige Laubbäume einer heimischen Art (Sortierung mindestens 14/16) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Auf den gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind vor Baubeginn durch einen massiven Bauzaun, der außerhalb der Kronenzaunes aufzustellen ist, zu schützen.

8. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Lärm gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Entsprechend den entlang der Baugrenzen eingetragenen Lärmpegelbereichen sind an den Gebäuden passive Maßnahmen zum Schutz gegen Verkehrslärm vorzunehmen. Dabei sind die den Lärmpegelbereichen zugeordneten resultierenden Schalldämmaße für Außenbauteile einzuhalten und gemäß den Vorgaben der DIN 4109 baulich umzusetzen.

Lärmpegelbereiche	maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	resultierendes Schalldämmaß, erf. R' w res in dB Außenbauteilbreite in Wohnungen / Büroräume
LIV	66 - 70	40 / 35
LV	71 - 75	45 / 40

- Bei Schlafräumen, die innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche liegen, ist durch schallgedämmte, eventuell fensterunabhängige Lüftungsanlagen (gemäß VDI 2719) für eine ausreichende Belüftung auch bei geschlossenen Fenstern zu sorgen.
- Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, daß geringere Maßnahmen ausreichen.

Gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB dürfen gewerbliche Gebäude, die in dem Teilgebiet GE^1 errichtet werden, *in dem jeweils zur* Wohnbebauung ausgerichteten Gebäudeteil *nur* als geschlossene Wand ausgeführt werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäudeteile, die der Unterbringung von Büro, Sozialräumen oder ähnlichen dienen.

II. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

1. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die unbebauten Grundstücksflächen müssen so gestaltet sein, daß die natürliche Niederschlagsversickerung sichergestellt ist.

2. Dachflächen und Dachneigungen für das Allgemeine Wohngebiet

- Im WA sind für die Hauptgebäude nur Satteldächer und Mansardächer zulässig.
- Dachaufbauten sind nur bis zu 50% der Gesamtdachlänge zulässig. Ihre Außenflächen sind der Außengestaltung des Gebäudes anzupassen.
- Dacheinschnitte sind nur zulässig bis zu 30 % der Gesamtdachlänge, wobei im einzelnen eine Länge von 5,00 m nicht überschritten werden darf.
- Für die Dachflächen sind je Gebäude einheitlich nur anthrazitfarbene oder rotbraune Dachpfannen zulässig.

3. Einfriedigungen

- Im gesamten Gewerbegebiet sind nur offene Einfriedungen oder Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig. Entlang der Erschließungsstraße sind Einfriedungen in einem Abstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.
- In den Wohngebieten sind ausschließlich offene Einfriedungen bis in einer Höhe von 1,6 m zulässig oder Hecken aus standortgerechten Gringehölzen bis zu einer Höhe von 2 m. Ausgenommen hiervon sind die den Gewerbegebieten zugeordneten Grundstücksgrenzen. Hier gelten die Festsetzungen für die Gewerbegrundstücke. Entlang der Erschließungsstraße sind Einfriedungen in einem Abstand von 0,50 m zur Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen.

4. Werbeanlagen

Wechselwerbe- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

III. Hinweise

Bei allen Bauvorhaben, die einen Abstand zum Wald von 100 m unterschreiten, sind die §§ 46 und 47 des Landesforstgesetzes zu beachten.

Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Haan am Juli 98 und die geometrische Festsetzung des Bebauungsplanes entsprechend dem Katasternachweis vom (Stand v. 90) ...

Haan, den 29.06.99 — Für die Ausarbeitung der Planung: Planungsamt der Stadt Haan — Haan, den 29.06.99 — Stadtoberbaurat

Der Planentwurf und Verkehrsausschuß des Rates der Stadt Haan hat am 20.06.99 den Beschluß zur Auflegung nach § 2 (1) BauGB und über die Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB gefaßt. ~~i.v.m. 03.11.95 des Bauausschuß~~

Haan, den 2/999 — Bürgermeister — Haan, den 30.06.99 — Stadtoberbaurat

Der Auffassungsbeschluß wurde am 27.06.99 bekanntgemacht. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.12.98, Beteiligt: Nach Beschluß wurde gemäß § 3 (1) BauGB ~~mit der Bürgerbeteiligung durchgeführt~~ am 13.12.98, eine Bürgerunterrichtung durchgeführt.

Der Entwurf mit der Begründung i.d.F. v. 20.06.99 wurde vom Planungs- und Verkehrsausschuß des Rates der Stadt Haan am 20.06.99 zur öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB beschlossen

Haan, den 2/999 — Bürgermeister — Haan, den 30.06.99 — Stadtoberbaurat

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.06.99, beteiligt und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Die Auslegung wurde am 27.06.99 bekanntgemacht und erfolgte vom 05.09.99 bis zum 07.06.99.

Haan, den 2/999 — Bürgermeister — Haan, den 30.06.99 — Stadtoberbaurat

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farbig (ROT) eingetragen. Das von der Entwurfsänderung betroffene Grundstückseigentümer und berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit dem Schreiben vom 05.05.99 nach § 3 (3) i.V.m. § 2 (1) S. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Haan, den 30.05.99 — Bürgermeister — Haan, den 30.05.99 — Stadtoberbaurat

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Planungs- und Verkehrsausschuß des Rates der Stadt Haan am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind farbig (____) eingetragen. Der geänderte Entwurf mit seiner Begründung i.d. F v. _____ wurde in gleicher Sitzung zur erneuten Auslegung nach § 3 (3) BauGB beschlossen.

Haan, den _____ Bürgermeister — Haan, den _____ Stadtoberbaurat

Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ von der erneuten Auslegung benachrichtigt. Die erneute Auslegung wurde am _____ bekanntgemacht und erfolgte vom _____ bis zum _____.

Haan, den _____ Bürgermeister — Haan, den _____ Stadtoberbaurat

Der Rat der Stadt Haan hat am 30.08.99 die vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Aufgrund des § 10 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO NW. wurde in gleicher Sitzung der Satzungsbeschluß gefaßt. Der Begründung i.d.F v. 30.08.99 wurde zugestimmt.

Haan, den 2/9.99 — Bürgermeister

Dieser Plan hat mit gemäß § 10 (2) BauGB vorgelegen. Siehe Verfügung vom _____, AZ.: 35.2- _____ (Haan).

Düsseldorf, den _____ Bezirksregierung im Auftrage

Den Maßgaben der Verfügung in der Rat der Stadt Haan am _____ durch Beschluß beigetreten.

Haan, den _____ Bürgermeister

Der Plan wurde / entsprechend den Auflagen der Verfügung / durch Beschluß des Rates der Stadt Haan vom _____ geändert. Änderungen sind farbig (____) eingetragen.

Haan, den _____ Bürgermeister — Haan, den _____ Stadtoberbaurat

Die Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB erfolgte am 30.09.99. Die Satzung ist damit in Kraft getreten.

Haan, den 30.09.99 — Stadtoberbaurat

Stadt Haan — **Planungsamt**

Bebauungsplan Nr. 34
„Erikaweg / Leichlinger Straße“

Maßstab 1 : 500

Gemarkung Haan

Flur 40

. Ausfertigung